

Entscheidung des Monats - September 2023

OLG Brandenburg, Beschl. v. 17.08.2023 – 2 OLG 53 Ss 80/22

I. Leitsätze der Verfasserin

1. Eine unterjährige Änderung des Geschäftsverteilungsplans, mit der bereits anhängige Verfahren übertragen werden, ist allein dann zulässig, wenn nur so dem Beschleunigungsgebot angemessen Rechnung getragen werden kann.
2. In der Revisionsinstanz unterliegt die Präsidiumsentscheidung nicht lediglich einer Willkürkontrolle, sondern ist vielmehr auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.
3. Bei der Übertragung bereits anhängiger Strafsachen bedarf es einer umfassenden Dokumentation und Darlegung der Gründe, die die Umverteilung erfordern und rechtfertigen, damit die Entscheidung überprüfbar bleibt. Dies bedeutet konkret, dass sowohl der Grund für die Entlastung an sich („ob“) als auch das Erfordern für die konkrete Ausgestaltung der Entlastungsmaßnahme („wie“) festgehalten werden muss.

II. Sachverhalt

Die beim *Landgericht Frankfurt (Oder)* am 4. August 2020 eingegangene Berufung des Angeklagten wurde gemäß dem geltenden Geschäftsverteilungsplan zunächst der 8. Strafkammer zugewiesen.

Durch Beschluss vom 29. März 2021 hat das Präsidium des *Landgerichts Frankfurt (Oder)* den Vorsitz der 8. Strafkammer dem zum 1. April 2021 den Dienst antretenden Vorsitzenden mit 20 % Arbeitskraftanteil zugewiesen und „*angesichts der Neuübernahme des Vorsitzes [...] sowie des daraus resultierenden Erfordernisses eines Belastungsausgleichs zwischen der 8., der 7. und der 5. Strafkammer [...] eine Neuverteilung der Eingänge und eine Übernahme von Beständen*“ angeordnet. Der Jahresgeschäftsverteilungsplan 2021 wurde mit Wirkung zum 1. April 2021 u. a. insoweit geändert, als der 7. Strafkammer der komplette zum 31. März 2021 bei der 8. Strafkammer anhängige Bestand und der 8. Strafkammer lediglich noch näher bestimmte Neueingänge zugeteilt wurden.

Die Berufungssache des Angeklagten wurde sodann bis zur Urteilsverkündung von der gemäß dem geänderten Geschäftsverteilungsplan nunmehr zuständigen 7. Strafkammer geführt.

Auf die Berufungen des Angeklagten sowie der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin verurteilte die 7. Strafkammer des *Landgerichts Frankfurt (Oder)* den Angeklagten mit Urteil vom 4. März 2022 unter Einbeziehung weiterer Geldstrafen wegen Nachstellens in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 160 Tagessätzen. Ferner verhängte es gegen ihn unter Einbeziehung einer weiteren Strafe wegen sexuellen Übergriffs, versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Sachbeschädigung sowie wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung in sechs Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung und in einem Fall in Tateinheit mit Bedrohung sowie wegen versuchter Nötigung eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, wobei es wegen einer Verfahrensverzögerung einen Monat für vollstreckt erkannte.

Der Angeklagte legte gegen das Berufungsurteil des *Landgerichts Frankfurt (Oder)* Revision ein und rügte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Revision hatte Erfolg, soweit sie die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts gemäß § 338 Nr. 1 StPO beanstandete. Das *Oberlandesgericht Brandenburg* hob das Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des *Landgerichts Frankfurt (Oder)* zurück.

III. Entscheidungsgründe

Das *Oberlandesgericht Brandenburg* führt zunächst aus, dass nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* eine unterjährige Änderung des Geschäftsverteilungsplans, mit der bereits anhängige Verfahren übertragen werden, allein dann zulässig sei, wenn nur so dem Beschleunigungsgebot angemessen Rechnung getragen werden könne. Das Präsidium dürfe die getroffenen Regelungen zur Geschäftsverteilung ausnahmsweise auch während des laufenden Geschäftsjahres ändern, wenn dies wegen der Überlastung eines Spruchkörpers nötig werde und die Gewährung von Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit nicht auf andere Weise erreicht werden könne.

Die Dokumentation des Präsidiums des *Landgerichts Frankfurt (Oder)* lasse jedoch nicht erkennen, dass eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans unter diesem Gesichtspunkt geboten gewesen sei.

In der Revisionsinstanz unterliege die Präsidiumsentscheidung nicht lediglich einer Willkürkontrolle, sondern sei vielmehr auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Wegen der damit einhergehenden Gefahr für das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters bedürfe es insbesondere bei der Übertragung bereits anhängiger Strafsachen einer umfassenden Dokumentation und Darlegung der

Gründe, die die Umverteilung erfordern und rechtfertigen. Nur durch eine detaillierte Begründung könne die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüft werden.

Dies bedeute konkret, dass sowohl der Grund für die Entlastung an sich („ob“) als auch das Erfordern für die konkrete Ausgestaltung der Entlastungsmaßnahme („wie“) im Beschluss des Präsidiums, einer darin in Bezug genommenen Überlastungsanzeige oder einem Protokoll der entsprechenden Präsidiumssitzung festgehalten werden müssen.

Die Rüge drang in der Sache durch, weil der Präsidiumsbeschluss die Gründe für die Erforderlichkeit einer Übertragung des Berufungsverfahrens auf die 7. Strafkammer nicht im notwendigen Umfang dokumentiert habe. Dadurch sei nicht hinreichend prüfbar, ob dem Angeklagten der gesetzliche Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entzogen worden sei.

IV. Verteidigungsrelevanz

Die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schließt es nicht aus, den Geschäftsverteilungsplan im Laufe des Jahres zu ändern. § 21e Abs. 3 GVG ist jedoch eng auszulegen, sodass unterjährige Änderungen der Geschäftsverteilung die Ausnahme darstellen sollen. Das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter muss in diesem Fall mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem Beschleunigungsgrundsatz zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden.

§ 21e Abs. 3 GVG lässt insoweit eine Änderung der Zuständigkeit für bereits anhängige Verfahren zu, sofern dies geeignet ist, die Effizienz des Geschäftsablaufs zu erhalten oder wiederherzustellen. Änderungen, die im Sinne der Vorschrift nicht „nötig“ sind, können vor Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG keinen Bestand haben - dazu zählen auch solche, die bis zum folgenden Geschäftsjahr aufschiebbar sind oder deren Anlass bereits bei Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans vorhersehbar gewesen ist.¹

Zu begrüßen ist die Entscheidung dahingehend, dass das *Oberlandesgericht Brandenburg* bei der Prüfung des Präsidiumsbeschlusses nicht auf bloße Willkürkontrolle abstellt, sondern diesen der vollen Überprüfung durch das Revisionsgericht zuführt. Denn der 3. Strafsenat des *Bundesgerichtshofs* stellte entgegen der bisherigen Rechtsprechung jüngst Erwägungen an, ob nicht eine Prüfung allein am Willkürmaßstab ausreichend sei, ließ die Frage in seinem obiter dictum aber ausdrücklich offen.²

¹ BGH, Beschl. v. 20.05.2015 - 5 StR 91/15; Beschl. v. 24.10.1973 - 2 StR 613/72.

² BGH, Beschl. v. 25.03.2021 - 3 StR 10/20.

Die Praxis zeigt, dass unterjährige Änderungen des Geschäftsverteilungsplans oftmals nicht den durch das *Oberlandesgericht Brandenburg* in dieser Entscheidung nochmals aufgezeigten Anforderungen genügen. Die Verteidigung sollte im Fall der Umverteilung der Geschäfte deshalb keine Zeit und Mühe scheuen und die der Änderung zugrunde liegenden Präsidiumsbeschlüsse, Sitzungsprotokolle sowie etwaige Überlastungsanzeigen auf eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation überprüfen.

Die Verteidigung sollte sich auch in einer gewissen Frustrationstoleranz üben: nach der Rechtsprechung kann das Präsidium nach einer erhobenen Besetzungsrüge die Begründungsmängel hinsichtlich der Änderungsgründe im Nachgang beheben. Dies kann durch eine ausführliche, alle Gründe für die Umverteilung dokumentierende Begründung in einem ergänzenden Beschluss des Präsidiums oder einer nachträglichen Stellungnahme geschehen.³ Das *Oberlandesgericht Brandenburg* zeigt im vorliegenden Beschluss auf, dass – obgleich die Gründe für eine Umverteilung der Geschäfte grundsätzlich schon im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung dokumentiert sein müssen – eine „Heilung“ noch im Revisionsverfahren im Wege des Freibeweises möglich sei.

Zu unterscheiden ist hierbei, ob das Landgericht erstinstanzlich oder als Berufungsgericht mit der Sache befasst war:

War das Landgericht erstinstanzlich tätig, kann der Besetzungseinwand gemäß § 222b Abs. 1 StPO nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelteilung oder, soweit eine Zustellung nicht erfolgt ist, ihrer Bekanntmachung in der Hauptverhandlung durch die Verteidigung geltend gemacht werden. Die Mängel der Begründung können durch das Präsidium dann auch nur noch bis zur Entscheidung über einen Besetzungseinwand behoben werden. Der Besetzungseinwand führt grundsätzlich zur Präklusion der Besetzungsrüge im Revisionsverfahren.⁴

War das Landgericht hingegen als Berufungsgericht tätig, kann eine Nachholung der Dokumentation der Gründe für den Änderungsbeschluss ohne zeitliche Beschränkung im laufenden Revisionsverfahren erfolgen und der Besetzungsrüge folglich nachträglich den Boden entziehen. Lagen die Gründe gemäß § 21e Abs. 3 GVG zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses vor und waren dem Präsidium zwar bekannt, sind durch dieses nur nicht ausreichend dokumentiert worden, dürfte die Nachholung der Dokumentation zulässig sein. Die Nachholung erscheint jedoch dann problematisch, wenn das Präsidium den Beschluss ohne ausreichende Tatsachengrundlage erlassen hat und die Begründung nachträglich „ermittelt“. Im

³ Vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.03.2015 - 5 StR 70/15; *Valerius*, in: BeckOK GVG, 20. Ed. 15.08.2023, § 21e Rn. 31.

⁴ Zu Ausnahmen siehe § 338 Nr. 1 StPO; *BGH*, Beschl. v. 17.01.2023 - 2 StR 87/22; *Gericke*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 338 Rn. 9-16; *Knauer/Kudlich*, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2019, § 338 Rn. 39-44.

Ergebnis würde dies dazu führen, dass das Präsidium den Geschäftsverteilungsplan im laufenden Jahr ohne Sachverhaltsaufklärung ändern kann und erst bei Erhebung einer zulässigen Verfahrensrüge den für die Änderung ausschlaggebenden Sachverhalt überhaupt erst aufklärt und dokumentiert.

Zu beachten bleibt zudem, dass die Begründungsanforderungen an das Rügevorbringen gemäß § 344 Abs. 2 StPO eine – mit weiterem Aufwand verbundene – große Hürde für die Verteidigung darstellen können. Grundsätzlich erfordert die Besetzungsrüge in diesen Fällen die Mitteilung der vollständigen Regelung über die geänderte Geschäftsverteilung der betreffenden Strafkammer, was neben der Vorlage des Änderungsbeschlusses und damit zusammenhängender Beschlüsse und Protokolle auch die Anführung des bis dahin geltenden Jahresgeschäftsverteilungsplans sowie (im „schlimmsten“ Fall) die Ermittlung und Mitteilung der Tatsachen, die eine Überlastung der Strafkammern begründen oder widerlegen, erforderlich machen kann.⁵

Nichtsdestotrotz kann sich der hohe Aufwand – wie durch den vorliegenden Beschluss erkennbar – durchaus auszahlen, um das Recht des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter zu wahren und zu verhindern, dass das Ergebnis einer Entscheidung durch die Auswahl des hierzu berufenen Richters zum Nachteil des Beschuldigten beeinflusst worden sein könnte.

Rechtsanwältin Klaudia Dawidowicz, Strafrechtskontor, Berlin.

⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 17.01.2023 - 2 StR 87/22 m.w.N.